jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/5/17 88/03/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1989

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs2;
AVG §66 Abs4;
B-VG Art132;
VwGG §27;

Rechtssatz

Hat der LH eine dem Bf erteiltes Konzessionsdekret auf Grund der Berufung der zuständigen Gliederung der Landeskammer der gewerbl Wirtschaft gem § 66 Abs 4 AVG aufgehoben und die Angelegenheit in Verkennung de Rechtslage an die Erstinstanz zurückverwiesen, statt selbst über das Konzessionsansuchen zu entscheiden, so fällte er eine unrichtige Sachentscheidung, weil gem § 66 Abs 4 AVG die Berufungsbehörde von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen abgesehen immer in der Sache zu entscheiden hat. Auf Grund der Berufung des Bf gegen den Bescheid des LH hat daher der mit Säumnisbeschwerde angerufene VwGH über das Konzessionsansuchen des Bf abzusprechen (Hinweis E 20.10.1964, 0669/63 und 0568/64, VwSlg 6463 A/1964).

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz (siehe auch Inhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung)Inhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung (siehe auch Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030031.X04

Im RIS seit

20.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at